

ALBIN ESER

Die Sicherung von „Good Scientific Practice“ und die Sanktionierung von Fehlverhalten

Mit Erläuterungen zur Freiburger „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“

ALBIN ESER

**Die Sicherung von „Good Scientific Practice“
und die Sanktionierung von Fehlverhalten
mit Erläuterungen zur Freiburger
„Selbstkontrolle in der Wissenschaft“**

Sonderdruck aus:

Hans-Dieter Lippert/Wolfgang Eisenmenger
(Hrsg.)

Forschung am Menschen

Der Schutz des Menschen - die Freiheit des Forschers

Springer Heidelberg/New York

1999

Die Sicherung von „Good Scientific Practice“ und die Sanktionierung von Fehlverhalten

mit Erläuterungen zur Freiburger „Selbstkontrolle in der
Wissenschaft,“

Albin Eser

I.

„Wo Licht ist, ist auch Schatten“. An diese Allerweltsweisheit fühlt man sich erinnert, wenn man einerseits über „good scientific practice“ und andererseits über die Sanktionierung von möglichem Fehlverhalten sprechen soll. Während es in den vorangegangenen Beiträgen mehr um die lichtvollen Seiten von Wissenschaft und Forschung geht, müssen hier auch gewisse Schattenseiten zur Sprache kommen.

Ich möchte die mir gestellte Aufgabe in vier Schritten angehen: Zur Einführung in die Problematik sei der Fall Herrmann/Brach in Erinnerung gerufen, weil sich daran relevante Defizite aufzeigen lassen (II.). Anschließend ist über erste institutionelle Schritte zu berichten, die man zunächst lediglich reaktiv zum Umgang mit Fehlverhalten und neuerdings präventiv zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis unternommen hat (III.). Wie sich das schließlich niedergeschlagen hat, sei abschließend anhand eines Regelwerks demonstriert, mit dem sich vor kurzem die Universität Freiburg sowohl „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (IV.) als auch „Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ (V.) gegeben hat.¹

Wenn ich mir noch eine persönliche Vorbemerkung erlauben darf, so ist es die Bitte um Verständnis für eine nicht ganz einfache Gratwanderung, zu der ich bei diesem Beitrag gezwungen bin: Auf der einen Seite konnte ich in meiner Eigenschaft als Mitglied und teils auch Vorsitzender von Gremien, die sich mit der Entwicklung von einschlägigen Regeln oder der Aufklärung von konkreten

¹ *Albert-Ludwigs-Universität Freiburg*: „Selbstkontrolle in der Wissenschaft,“ Senatsbeschluss vom 16. Dezember 1998, veröffentlicht in: Amtliche Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br., Jahrgang 30 Nr. 1 vom 25.1.1999, S. 1-17; auch unten im Anhang abgedruckt.

Fehlverhaltensfällen zu befassen hatten, Kenntnis von vielen, noch nicht allgemein bekannten Einzelheiten erlangen. Auf der anderen Seite gilt es im Interesse von Betroffenen die Grundsätze der Vertraulichkeit zu wahren. Da ich meine Aufgabe darin sehe, angesichts der neuerdings gemachten Erfahrungen, die sowohl Mängel in der Praxis wissenschaftlicher Redlichkeit als auch Unsicherheit im Umgang mit Fehlverhalten erkennen ließen, einen Beitrag zu einer Verbesserung der Selbstkontrolle in der Wissenschaft zu leisten, werde ich zwar einerseits nicht umhin können, bestimmte Defizite anhand konkreter Erfahrungen zu exemplifizieren, mich aber dabei auf Fakten beschränken, von denen ich annehme, daß sie aufgrund von anderweitigen Veröffentlichungen oder Bekanntgaben ohnehin nicht mehr als vertraulich betrachtet werden können.

II.

Wesentlicher Auslöser der gegenwärtigen Diskussionen war der im Frühjahr 1997 durch die Presse verbreitete Verdacht, daß der seinerzeit an der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm tätige Professor F.H. und die seinerzeit an der Universität Lübeck tätige Professorin M.B. maßgeblich an Veröffentlichungen beteiligt gewesen seien, in denen es zu Manipulationen von Daten gekommen sein müsse. Da die beiden zuvor am Max-Delbrück-Centrum Berlin tätig gewesen waren und F.H. zudem als Professor der Humboldt-Universität angehörte, und da außerdem Forschungsgelder verschiedener Förderorganisationen, darunter namentlich der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Fritz Thyssen Stiftung mit im Spiel waren, beschlossen die betroffenen Institutionen die Einberufung einer – später sogenannten – „Gemeinsamen Untersuchungskommission zur Aufklärung der Vorwürfe wissenschaftlicher Fälschungen“, die aus Vertretern der beteiligten Institutionen zusammengesetzt und durch Experten ergänzt war, die sich – wie im Fall meiner Berufung in diese Kommission - unter anderem bereits mit Fehlverhalten in der Wissenschaft beschäftigt hatten.

Bereits bei der ersten Sitzung dieser Gemeinsamen Kommission Anfang Juni 1997 in Bonn, wo es auf der Grundlage von wissenschaftlichen Überprüfungen um die Bestätigung oder die Ausräumung des Fälschungsverdachts und um die Anhörung der Betroffenen gehen sollte, wurde die Unsicherheit des Bodens, auf denen derartige Kommissionen arbeiten sollen, sichtbar. Da es bislang an einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage fehlt, konnte sich die Kommission nur auf freiwilliger Grundlage im Sinne einer Arbeitsgemeinschaft der beteiligten Institutionen konstituieren; und da ihr keinerlei rechtliche Ermittlungsbefugnisse eingeräumt waren, war sie völlig auf die freiwillige Kooperation der Betroffenen angewiesen. Auf dieser konsensualen Basis waren zwar zwei Mitarbeiter der Hauptbetroffenen F.H. und M.B. zu einer Anhörung bereit, nicht aber diese selbst, die sich statt dessen nur mittels Anwalt schriftlich bzw. mündlich auf das Verfahren einließen.

In der Sache selbst bestand die größte Überraschung darin, daß sich nicht nur bei den zunächst genannten vier Publikationen der Fälschungsverdacht verdichtete, sondern daß aufgrund von zwischenzeitlichen Recherchen weitere 29 und damit insgesamt 33 Publikationen, an denen F.H. und/oder M.B. als Mitautoren (und zwar vorwiegend als maßgebliche Erst- bzw. Letztautoren) beteiligt waren, als mehr oder weniger mit Manipulationen behaftet erschienen. Als noch gravierender kam hinzu, daß das englischsprachige Forschungsdesign eines niederländischen Antragstellers, über das F.H. als Gutachter mitzubefinden hatte, in nur unwesentlich veränderter deutscher Übersetzung unter Antragstellung von F.H. und M.B. einer deutschen Fördergesellschaft vorgelegt und von dieser mit einem nicht unbeträchtlichen Betrag bewilligt worden war. Während von M.B. sowie mitbeteiligten Mitarbeitern jedenfalls ein Teil der Manipulationen eingeräumt wurde, bleibt hinsichtlich F.H. darauf hinzuweisen, daß er – trotz erdrückender belastender Indizien – meines Wissens bislang jede Mitbeteiligung an oder Mitwisserschaft von Manipulationen bestreitet. Desungeachtet bleibt festzuhalten, daß die Gemeinsame Kommission in ihrem am 4. August 1997 den beteiligten Institutionen vorgelegten Bericht zu dem Ergebnis kam, daß 35 Publikationen unter hohem Fälschungsverdacht stehen. Obwohl von seiten der Presse darauf gedrängt wurde, die Liste der betroffenen Publikationen herauszugeben, sah sich die Gemeinsame Kommission dazu nicht in der Lage, was wiederum ein Defizit der gegenwärtigen Situation offenbart: Obgleich das öffentliche Interesse und dabei insbesondere das der Scientific Community an der Identifizierung fälschungsbehafteter Veröffentlichungen nicht zu leugnen ist, erschien es der Gemeinsamen Kommission als zu riskant, durch die Auflistung fälschungsbehafteter Veröffentlichungen zugleich auch die Namen von Mitautoren, die sich möglicherweise kein Fehlverhalten vorwerfen lassen zu brauchen, bekanntzugeben und sie damit der Gefahr von wissenschaftlichen Reputationseinbußen auszusetzen. Wenn sich daher die Gemeinsame Kommission nicht zu einer Herausgabe der Veröffentlichungsliste bereit finden konnte, so wollte sie dies nicht als Dauerlösung dieses Problems verstanden wissen – ganz abgesehen davon, daß die sensible Liste schließlich doch bis zur Presse durchsickerte. Vielmehr ist diese Publizierungsfrage ein Punkt, der unter dem gegebenen Zeitdruck nicht anders lösbar erschien, aber jedenfalls für die Zukunft nicht zuletzt im Interesse größerer Vertrauenswürdigkeit der Wissenschaft öffentlichkeitsfreundlicher zu gestalten wäre.

Eine weitere Dimension erfuhr der ursprüngliche Fall F.H./M.B. durch die Feststellung, daß von den damals als fälschungsverdächtig angesehenen 33 Publikationen der überwiegende Teil während der Tätigkeit von F.H. und M.B. an der Universität Freiburg (1988-1993) entstanden war, wobei in 14 Arbeiten Professor R.M. als Direktor der zuständigen Klinikabteilung als Mitautor aufgeführt war. Nachdem dieses Faktum ebenfalls in der Öffentlichkeit bekanntgeworden war und zudem auch das zuständige Wissenschaftsministerium um weitere Aufklärung bat, hatte sich zunächst die Medizinische Fakultät veranlaßt gesehen, eine eigene fakultätsinterne Kommission mit der Sache zu

befassen. Demgegenüber erschien es aber dem Rektor der Universität Freiburg für geboten, auf Universitätsebene eine Kommission einzusetzen, die paritätisch mit drei Mitgliedern der Freiburger Medizinischen Fakultät und drei externen Wissenschaftlern besetzt sein und unter der Leitung eines Juristen stehen sollte, wobei diese Funktion mir übertragen wurde.

Von den dabei gemachten Erfahrungen erscheinen mir im Hinblick auf die künftige Gestaltung von derartigen Kommissionen folgende Punkte erwähnenswert: Da es um das Verhalten von Fakultätskollegen geht, ist ein neutrales Element in Form von externen Kommissionsmitgliedern unverzichtbar. Da die zu treffenden Feststellungen rechtliche Konsequenzen haben können und davon Betroffene sich zur Beiziehung anwaltlichen Beistands veranlaßt sehen könnten, sollte mindestens ein Kommissionsmitglied, sofern nicht ohnehin den Vorsitz führend, juristische Erfahrung haben; dies gilt um so mehr, je weniger bereits etablierte Verfahrensweisen und schriftliche Regeln vorhanden sind und je mehr deshalb auf allgemeine Verfahrensgrundsätze zurückzugreifen ist. Da bislang gesetzliche Grundlagen fehlen und daher weder der Betroffene noch mögliche Auskunftspersonen zu irgend etwas verpflichtet, geschweige gezwungen werden können, sind Untersuchungskommissionen gänzlich auf freiwillige Mitwirkung angewiesen; demzufolge können und wollen ihre Feststellungen weder volle Erfassung noch Endgültigkeit in Anspruch nehmen. Um so mehr muß verwundern, wenn staatliche Verfolgungsorgane ihre eigene Ermittlungstätigkeit von den begrenzten Möglichkeiten einer freiwilligen Untersuchungskommission abhängig machen und selbst dort keinen Anlaß zu weitergehenden Ermittlungen sehen, wo sich aus Untersuchungsberichten dahingehende Ansatzpunkte entnehmen ließen.

In der Sache selbst konnte die Freiburger Rektorkommission die Befunde der Gemeinsamen Kommission nicht nur vollauf bestätigen, sondern mußte sie sogar noch ergänzen.² Danach wurden für den untersuchten Veröffentlichungszeitraum von 1988 bis 1993 insgesamt 47 fälschungsverdächtige Publikationen identifiziert, von denen 28 in Freiburg entstanden waren. Von den darin genannten Mitautoren sind – neben dem mit 25 Arbeiten vertretenen Abteilungsleiter R.M. – weitere 7 derzeit in Freiburg tätige Wissenschaftler mit insgesamt 34 Nennungen als Mitautoren aufgeführt.

Weil aufschlußreich für die Art möglichen Fehlverhaltens und dementsprechend wichtig für die Prävention, seien kurz die vier Formen von Verantwortlichkeit genannt, zu denen die Freiburger Rektorkommission Ermittlungen angestellt und Feststellungen getroffen hat:

² Vgl. Presse-Information der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 27.8.1997.

- **Aktive Mitbeteiligung an Fälschungen:** eine solche konnte bei derzeit an der Universität Freiburg tätigen Wissenschaftlern in keinem Fall festgestellt werden.
- **Mitwisserschaft von Fälschungen:** trotz deren ungewöhnlichen Ausmaßes war auch dies nicht zweifelsfrei nachzuweisen.
- **Mitautorschaft:** auch ohne an einer Fälschung selbst mitgewirkt oder davon gewußt zu haben, kann sich aus Mitautorschaft eine Mitverantwortung ergeben. Dies war nicht in allen Fällen auszuschließen, wobei insbesondere bloße „Ehrenautorschaft“ (nämlich durch Nennung als Mitautor, ohne überhaupt einen Beitrag zur Veröffentlichung geleistet, ja – wie im Fall R.M. – 10 von 25 Arbeiten weder gesehen noch gelesen zu haben) als wissenschaftlich nicht vertretbar angesehen wurde.
- **Mitverantwortung als Leiter einer Forschungseinheit:** eine solche war im Sinne eines Einstehens für Versäumnisse an den in dem betreffenden Forschungsbereich geschehenen Fälschungen festzustellen.

Was die Reaktion von betroffenen Personen und Instanzen auf den Kommissionsbericht betrifft, so erscheinen folgende Beobachtungen bemerkenswert:

- Soweit seitens von R.M. und der Medizinischen Fakultät öffentliche Erklärungen abgegeben wurden, hat man einerseits mit verständlicher Erleichterung die Verneinung aktiver Mitbeteiligung an Fälschungen begrüßt und andererseits Mitverantwortung aus Mitautorschaft und der Stellung als Forschungsleiter eingeräumt, sich jedoch auffälligerweise jeglicher Äußerung hinsichtlich möglicher Mitwisserschaft an Fälschungen durch andere enthalten – und dies, obgleich der Bericht hatte erkennen lassen, wie schwer die Kommission nachzuvollziehen vermochte, daß trotz des ungewöhnlichen Ausmaßes von Verfälschungen keiner im Umkreis der Hauptverdächtigen etwas bemerkt haben will.
- Immerhin ist die Medizinische Fakultät in zweifacher Hinsicht aktiv geworden: zum einen durch Einrichtung einer Kommission, die sich mit den Habilitationen von zwei tangierten Wissenschaftlern zu befassen hat, und zum anderen durch Einrichtung einer Kommission, die im Sinne künftiger Prävention – inzwischen bereits vorliegende – Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu entwickeln hatte.³
- Soweit es um die von der Freiburger Rektorkommission ausgesprochene Erwartung des Rückzugs betroffener Publikationsorgane geht, ist bislang weder

³ Bericht und Empfehlungen der Kommission „Verantwortung in der Forschung“, der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom Januar 1998.

ein entschlossenes Bemühen seitens der Betroffenen noch ein darauf hinwirkendes Insistieren seitens der Fakultät zu bemerken. Das nun einmal Geschehene auf sich beruhen zu lassen, scheint freilich auch die Politik bei nicht wenigen der von Fälschungen betroffenen Publikationsorgane zu sein, steht man doch dort der Rückziehung von betroffenen Beiträgen offenbar mit großer Reserve gegenüber.⁴

Auch wenn der vorgenannte Fall besonders spektakulär war, so war er doch auch hierzulande bislang weder der einzige noch der erste, sind doch auch schon in früheren Jahren immer wieder Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens bekanntgeworden.⁵ Gleichwohl war in Deutschland eine gewisse Selbstgefälligkeit nicht zu übersehen: Was in den USA offenbar keine Seltenheit mehr war, aber durchaus mit den dortigen Gepflogenheiten der Wissenschaftsorganisation und Forschungsförderung erklärbar erschien und wovon vielleicht auch manche europäischen Länder nicht verschont blieben, meinte man für Deutschland ausschließen zu können; und selbst wenn es einmal vorkommen sollte, wäre es doch besser, „keine schlafenden Hunde zu wecken“.⁶ Doch spätestens mit dem Fall F.H./M.H. – zumal nahezu zeitgleich der Fall G. eines früheren MPG-Mitarbeiters bekannt wurde – war die Zeit für weitere Blauäugigkeit vorbei: Es mußte seitens der wissenschaftlichen Institutionen etwas unternommen werden, um sowohl auf eingetretenes Fehlverhalten zu reagieren als auch künftigem Fehlverhalten vorzubeugen.⁷

III.

Wenn nunmehr kurz über institutionelle Bemühungen um die Schaffung von Richtlinien zu berichten ist, so fällt das unterschiedliche Engagement des universitären Wissenschaftssystems einerseits und von außeruniversitären Einrichtungen andererseits ins Auge: Während es bei den Universitäten praktisch erst der spektakulären Vorkommnisse der jüngsten Zeit bedurfte, um aus verbreiteter Desinteressiertheit aufgerüttelt zu werden, war man sich im

⁴ Vgl. *H. Wormer*, Langsame Selbstreinigung der Wissenschaft. Ein Jahr nach Bekanntwerden umfangreicher Fälschungen in der Krebsforschung sind erst wenige Arbeiten annulliert, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 20.5.1998.

⁵ Vgl. im einzelnen *A. Eser*, Misrepresentation of Data and Other Misconduct in Science: The German View and Experience, in: *D. Cheney* (ed.), *Ethical Issues in Research*, Frederick/Maryland 1993, S. 73-85, 75 ff., *St. Stegemann-Boehl*, Fehlverhalten von Forschern. Eine Untersuchung am Beispiel der biomedizinischen Forschung im Rechtsvergleich USA-Deutschland, Stuttgart 1994, insbes. I ff., 74 ff.

⁶ Vgl. zu dieser weitverbreiteten Einstellung bereits *A. Eser*, „Betrug“, in *der Wissenschaft? Einige prophylaktische Überlegungen*, in: *MPG-Spiegel* 5/96, S. 2-3.

⁷ Vgl. *A. Eser*, Hat die Forschung ihre Unschuld verloren? Vertrauensvorschuß erfordert wirksame Vorkehr gegen Betrug, in: *FOCUS* 24/1997, S. 142.

außeruniversitären Bereich schon seit Anfang der 90er Jahre der Fälschungsproblematik bewußt und um Vorsorge bemüht.

Als wohl erste Institution, die hier aktiv geworden war, ist die Deutsche Forschungsgemeinschaft zu nennen: Alarmiert durch Fälschungsvorgänge in den USA und in Sorge, daß sich gleiches auch in Deutschland ereignen könnte und man rechtzeitig darauf vorbereitet sein sollte, wurde ich vom damaligen DFG-Präsidenten *Markl* mit der Aufgabe betraut, unter Berücksichtigung amerikanischer Erfahrungen die Verfahrensregeln der DFG so zu gestalten und erforderlichenfalls so zu ergänzen, daß Manipulationen vorgebeugt ist und im Verfehlungsfall Verfahrensregeln für den Umgang damit zur Verfügung stehen. Dies ist – unter Vermeidung des selbst in den USA von manchen als problematisch angesehenen „bureaucratic overkill“ – Anfang der 90er Jahre geschehen. In danach aufgetretenen Verdachtsfällen wurden diese Regeln als ausreichend befunden.⁸

Auch als nachmaliger Präsident der Max-Planck-Gesellschaft hat *Markl*, ohne sich zum damaligen Zeitpunkt durch den erst später aufgetretenen Fall G. dazu veranlaßt zu sehen, darauf hingewirkt, daß sich die MPG Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten gab. Obgleich wir dabei in unserer Arbeitsgruppe auf die bereits vorangegangenen DFG-Regeln zurückgreifen konnten, blieb ein wichtiger Unterschied zu beachten: Während Wissenschaftler, die sich als Antragsteller oder Gutachter unredlich oder gar kriminell verhalten, in keinem Anstellungsverhältnis zur DFG stehen und daher das Dienstrecht kaum eine Rolle spielt, steht dieses im Verhältnis von MPG-Wissenschaftlern zu ihrer Gesellschaft im Zentrum. Dementsprechend bedürfen auch die Verfahrensregeln und etwaige Sanktionen einer unterschiedlichen Ausgestaltung. Demzufolge ließ sich die Verfahrensordnung der MPG, wie sie schließlich durch Senatsbeschluß vom 14.11.1997 verabschiedet wurde, in einem in sich geschlossenen Regelwerk (mit ergänzenden Anlagen) erfassen,⁹ während die einschlägigen DFG-Vorschriften in die jeweiligen Beantragungs- und Bewilligungsregeln einzuarbeiten waren. Auch die MPG-Regeln hatten übrigens bereits in einem Kölner Fall ihre erste Bewährungsprobe zu bestehen.

Hatten sich bis dahin die Regelungsbemühungen auf außeruniversitäre Forschungseinrichtungen beschränkt, so mußten spätestens mit dem spektakulären Fälschungskomplex von 1997 auch die Universitäten aktiv werden, nachdem

⁸ So die Feststellung des seinerzeitigen DFG-Präsidenten *W. Frühwald*, Von Täuschung und Fälschung in der Wissenschaft, in: *forschung – Mitteilungen der DFG* 2-3/95, S. 3, 30 f.

⁹ *Max-Planck-Gesellschaft: Verfahren bei Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten. Verfahrensordnung mit Anlage 1: Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind, und Anlage 2: Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten.*

nummehr ihr eigenes Forschungspersonal betroffen war. Allerdings bedurfte es selbst dann noch eines gewissen äußeren Nachdrucks: Nachdem die Deutsche Forschungsgemeinschaft durch eine international besetzte Kommission die Problematik aufgearbeitet hatte, legte sie eine Reihe von Empfehlungen vor, die nicht zuletzt an die Adresse der Hochschulen gerichtet waren.¹⁰ Darin wird für die künftige Förderung von Forschungsvorhaben zur Bedingung gemacht, daß die Forschungseinrichtung eines Antragstellers sich Regeln für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gegeben hat (Empfehlung Nr. 8). Demzufolge können die Universitäten, sofern sie ihre Forscher nicht im Stich lassen wollen, praktisch nicht mehr umhin, ein Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzusehen.

Um diesem Auftrag leichter nachkommen zu können, haben die Universitäten Hilfe durch die Hochschulrektorenkonferenz erhalten, indem diese einen Regelungsrahmen entwickelt hat, den die einzelnen Universitäten mit etwa erforderlichen lokalen Anpassungen übernehmen können.¹¹ Dabei konnte die Hochschulrektorenkonferenz auf die analogen Regeln der Max-Planck-Gesellschaft zurückgreifen, wovon sie insbesondere hinsichtlich der Umschreibung von Fehlverhalten und des zweistufigen Untersuchungsverfahrens weitgehend Gebrauch gemacht hat.¹²

Nicht zuletzt war bei all diesen Regelungsbemühungen ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.12.1996 zu beachten, aus dem sich zwar einerseits die - zunächst nicht unumstrittene - grundsätzliche Befugnis von Hochschulorganen zur Ermittlung und Ahndung von wissenschaftlichem Fehlverhalten ergibt, aber andererseits auch die Notwendigkeit hinreichend bestimmter Verfahrensregeln betont wird.¹³

Inwieweit sich die einzelnen Universitäten zwischenzeitlich jeweils eigene Regeln gegeben haben, ist derzeit schwer zu überschauen. Soweit mir bislang solche Richtlinien bekanntgeworden sind, scheinen mir die bereits eingangs erwähnten Richtlinien und Regeln der Universität Freiburg zur „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“¹⁴ die umfassendsten zu sein, weil sie sowohl präventive Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Teil I) als auch reaktive Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (Teil II) enthalten. Nachdem mir dieses im Anhang abgedruckte Regelwerk zudem

¹⁰ *Deutsche Forschungsgemeinschaft: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*, WILEY-VCH 1998.

¹¹ *Hochschulrektorenkonferenz: Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen*. Beiträge zur Hochschulpolitik 9/1998.

¹² Vgl. *Hochschulrektorenkonferenz* (oben Anm. 11), S. 8.

¹³ BVerwGE 102 (1998), S. 304-315; auch abgedruckt in: *Hochschulrektorenkonferenz* (oben Anm. 11), S. 33 ff.

¹⁴ Vgl. oben Anm. 1

aufgrund eigener Mitwirkung am besten vertraut ist, mag es mir erlaubt sein, anhand der Freiburger Regelung exemplarisch einige der Punkte aufzuzeigen, die für das Funktionieren einer Selbstkontrolle der Wissenschaft wesentlich erscheinen.

IV.

Schon um optisch erkennen zu lassen, daß Prävention vor Repression geht, sind in der Freiburger Regelung die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (Teil I), bei denen sich unsere Senatskommission weitgehend an die bereits vorhandenen Empfehlungen der Medizinischen Fakultät anlehnen konnte,¹⁵ ganz bewußt an den Anfang gestellt. Auch sollte dadurch, daß in diesem Teil nur von „Richtlinien“ (und nicht wie in Teil II von „Regeln“) gesprochen wird, angedeutet sein, daß es sich dabei im wesentlichen nur um Empfehlungen handelt, zu denen auch Alternativen denkbar sind, sofern sie das gesteckte Ziel, nämlich eine gute wissenschaftliche Praxis zu sichern, auf gleiche – oder vielleicht sogar bessere – Weise zu erreichen versprechen. Auch daß es dabei nicht unerhebliche Unterschiede in den Gepflogenheiten verschiedener Fakultäten geben kann, wird bei den Regeln zur Gestaltung von Arbeitsgruppen (I.2) ausdrücklich hervorgehoben.

Wie bereits in der Präambel, so wird auch in den allgemeinen Grundsätzen (I.1) mit Nachdruck die Verantwortlichkeit von Wissenschaftlern im wechselseitigen Prozeß des Erforschens und Erklärens von Natur und Kultur hervorgehoben: Wenn Forschung verläßlich sein soll, so kommt der Korrektheit ihrer Methoden, der Redlichkeit bei Darstellung von Ergebnissen und der Unverfälschtheit ihrer Veröffentlichung wesentliche Bedeutung zu.

Damit diese wissenschaftlichen Tugenden schon möglichst früh erkannt und erlernt werden, wird sowohl den Aufgaben der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (I.2) als auch der Gestaltung von Arbeitsgruppen, wie sie vornehmlich in den Naturwissenschaften und in der Medizin zum Forschungsbetrieb gehören (I.3), ein jeweils eigenes Kapitel gewidmet. Gleiches gilt für die Qualitätssicherung im Labor und in der Datendokumentation (I.4). Wenn in diesem Bereich manche Aussagen zur Gruppengröße oder zu den Aufgaben der Leitung und der Verhaltensregeln innerhalb einer Arbeitsgruppe vielleicht als zu detailliert oder eng erscheinen mögen, so ist dies zwar nicht zu bestreiten, aber gleichwohl im Grundsatz unverzichtbar, wenn man aus den leidvollen Erfahrungen eines Fälschungsausmaßes lernen will, wie es letztlich nur aus Mängeln bei der Gestaltung und Kontrolle allzu großer oder zu vieler Arbeitsgruppen erklärbar erscheint.

¹⁵ Vgl. oben Anm. 3.

In ähnlicher Weise durch die Erfahrung gewitzigt, bedurfte auch die Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen (I.5) einer eingehenden Klarstellung. Angesichts der in manchen Disziplinen eingerissenen Praxis, daß einerseits eine Autorenkette viele Namen enthalten kann, von denen zum Teil höchst unterschiedliche Beiträge – wenn überhaupt – zu der fraglichen Publikation geleistet wurden, daß aber andererseits in manchen Fällen niemand die Verantwortung für die Publikation zu übernehmen bereit war, erschien es geboten, sowohl zur Aufnahme in den Autorenkreis als auch zu der damit übernommenen Mitverantwortung Stellung zu beziehen. Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Mitverantwortung aus Mitautorschaft mag dazu eine grundsätzliche Passage aus dem Abschlußbericht der Freiburger Untersuchungskommission des Rektors wiedergegeben sein:

„Diese Mitverantwortung mag je nach dem Standort eines Autors innerhalb einer Autorenkette unterschiedlich sein, indem vor allem dem Erstautor und dem Letztautor, insbesondere wenn er der sogenannte korrespondierende Autor ist, eine höhere und umfassendere Verantwortung zukommt. Gleichwohl haben alle Mitautoren grundsätzlich dafür einzustehen, daß die durch Mitautorschaft mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies hat jedenfalls für den Bereich zu gelten, für den ein Autor einen Beitrag geliefert hat: Insofern ist er nicht nur für die Korrektheit seines eigenen Beitrags verantwortlich, sondern auch dafür, daß dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird. Demzufolge wird sich ein Mitautor nur insoweit von Mitverantwortlichkeit frei fühlen dürfen, als er ohne Wissen oder Einverständnis in den Autorenkreis aufgenommen wurde oder sein Beitrag in einer von ihm nicht autorisierten und nicht kontrollierbaren Weise Verwendung fand. Selbst für diesen Fall wird aber ein Mitautor den Mißbrauch seines Namens und/oder Beitrags nur dann als Entbindung von Verantwortung verstehen dürfen, wenn er sich dagegen verwahrt oder jedenfalls die betreffende Publikation sich nicht dadurch zu eigen gemacht hat, daß er sie in seine Publikationsliste aufnimmt und auf diese Weise Vorteile daraus zieht. Wer von Mitautorschaft profitiert, darf nicht erwarten, sich von Mitverantwortlichkeit dispensieren zu können.“

Im übrigen können sich aus der Mitverantwortung von Mitautoren auch nachträgliche Pflichten ergeben, und zwar – wie wiederum im Freiburger Abschlußbericht festgestellt – in zweifacher Hinsicht:

„Zum einen für den Fall, daß ein in einer Veröffentlichung genannter Autor hinterher feststellen muß, ohne seine vorherige Zustimmung und/oder ohne die Möglichkeit zur Durchsicht der betreffenden Arbeit in den Kreis der Mitautoren aufgenommen worden zu sein. Ohne Rücksicht darauf, ob dabei ein Fälschungsverdacht besteht, wird man von einem ohne entsprechende Zustimmung in den Mitautorenkreis aufgenommenen Autor erwarten dürfen, daß er sich dagegen beim korrespondierenden Autor und/oder bei der betreffenden Zeitschrift verwahrt, falls er sich zu einer nachträglichen Zustimmung außerstande sieht.

Nimmt er von einer solchen *Distanzierung* Abstand, so wird er sich seiner Mitverantwortung nicht entziehen können. Dies gilt um so mehr für den Fall, daß eine Arbeit, die ein Mitautor vor ihrer Veröffentlichung weder gesehen noch sonstwie autorisiert hat, gleichwohl in der eigenen Publikationsliste aufgeführt wird.“

„Zum anderen müssen sich für den Fall, daß ein Fälschungsverdacht auftritt, die Mitautoren zur *Aufklärung* verpflichtet wissen, und zwar nicht nur, um die eigene Unbescholtenheit klarzustellen, sondern auch im allgemeinen Interesse der Wissenschaft, die zwangsläufig Schaden nehmen muß, wenn weitere Forschungen auf unerkannten Fälschungen aufbauen und dadurch ihrerseits falsche Ergebnisse zur Folge haben können, die nicht zuletzt im medizinischen Bereich bis zur Gefährdung von Patienten führen können - ganz zu schweigen von dem Vertrauensbruch, wie er mit dann doch entdeckten Fälschungen für die Wissenschaft verbunden ist. Sofern sich im Zuge der gebotenen Aufklärung durch die Mitautoren ein Fälschungsverdacht bestätigen sollte, ist von ihnen zu erwarten, daß sie sich bei dem für die Veröffentlichung zuständigen Herausgeber um den *Rückzug* der betroffenen Arbeit oder jedenfalls des verfälschten Teils bemühen.“

Sowohl diese Grundsätze wie auch noch einige weitere zwischenzeitlich bewußt gewordene Probleme versuchen die Freiburger Richtlinien in einer Weise praktikabel zu machen, daß die nicht selten schwierige, weil nicht zuletzt auch von unterschiedlichen Interessen bestimmte Offenlegung von Mitautorschaften unter Wahrung angemessener Mitverantwortlichkeit gestaltet wird.

Darüber hinaus hat man sich in den Freiburger Richtlinien auch nicht gescheut, zu der in Verruf gekommene Bewertung von Publikationen anhand des „Citation index“ und des „Impact factor“ Stellung zu beziehen. Demgegenüber war zur Bewertung von Wissenschaftlern anhand ihrer Publikationen in Erinnerung zu rufen, daß gegenüber rein quantitativen Faktoren die qualitative Evaluation Vorrang haben muß.

Als ganz wesentlich für die Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis waren schließlich die entsprechende Ausbildung und Beratung zu nennen (I.6 Abs. 1). Auch wenn diese Aufgabe letztlich am Arbeitsplatz im Institut, im Labor, oder wo auch immer konkret geforscht wird, zu vollziehen ist, haben dabei die Fakultäten einen Sicherstellungsauftrag, von dem bislang zu fürchten ist, daß er von den Fakultäten noch nicht recht wahrgenommen wird. Um so wichtiger wird die zu bestellende Vertrauensperson, an die man sich im Konfliktfall zur Vermittlung oder Beratung soll wenden können (I.6. Abs. 2).

V.

Da noch so perfekte Richtlinien eine gute wissenschaftliche Praxis nicht zwangsläufig gewährleisten, sind Verstöße nicht auszuschließen. Deshalb bedurfte es auch „Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ (Teil II). Diese haben nun nicht mehr nur empfehlenden Charakter, sondern einen höheren Grad von Verbindlichkeit, weil schon allein durch die Erhebung eines Vorwurfs gegenüber einem anderen Wissenschaftler dessen Rechte beeinträchtigt werden können. Bei allem Streben nach einem möglichst effizienten Vorgehen gegen Fehlverhalten dürfen daher die Grundsätze von Fairness und Rechtstaatlichkeit nicht aus dem Auge verloren werden. Ohne auf Einzelheiten dieser Regeln, die im wesentlichen den entsprechenden MPG-Regeln¹⁶ nachgeformt sind, hier im einzelnen nachgehen zu brauchen, erscheinen folgende Charakterzüge hervorhebenswert:

Im Interesse der Rechtssicherheit war zunächst einmal zu umschreiben, wann überhaupt von wissenschaftlichem Fehlverhalten gesprochen werden kann. Dies geschieht in Form einer allgemeinen Klausel, die durch Auflistung wesentlicher Anwendungsfälle ergänzt wird (I.1). Dabei werden vier Kategorien von Verhaltensweisen unterschieden, wobei die Grenzen gelegentlich fließend sein mögen, können doch Falschangaben (1) zugleich Verletzung geistigen Eigentums sein (2), ebenso wie darin unter Umständen auch eine Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (3) erblickt werden kann. Besonders hervorzuheben war die Mitverantwortung für Fehlverhalten (4), wobei insbesondere hinsichtlich der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen bzw. der groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht Lehren aus den jüngsten Vorfällen zu ziehen waren.

Von den wesentlichen Verfahrensmaximen sind zunächst die der Vertraulichkeit und der Unparteilichkeit zu nennen. Daß diese Prinzipien bei aller Unterschiedlichkeit miteinander zusammenhängen, läßt sich an der Rolle der Vertrauensperson in den Freiburger Regeln im Vergleich mit denen der Hochschulrektorenkonferenz demonstrieren: Während nach den HRK-Empfehlungen der dort sogenannte Ombudsmann sowohl als Berater fungiert (C.II) als in der Regel auch ein Fehlverhaltensverfahren durch entsprechenden Antrag soll eröffnen können (C.III),¹⁷ soll nach den Freiburger Regeln die Vertrauensperson unter Wahrung der Vertraulichkeit grundsätzlich unparteilich bleiben und daher allenfalls dann das ihr Anvertraute an die für eine Vorprüfung zuständige Instanz (in der Regel der Dekan) weitergeben dürfen, wenn nicht auf andere Weise schwerster Schaden abgewendet werden kann. (II.2.1 Abs. 3). Ähnlich wird auch bereits bei der Vorprüfung als erster Stufe eines möglichen Verfahrens darauf

¹⁶ Vgl. oben Anm. 9.

¹⁷ Vgl. oben Anm. 11.

geachtet, daß einerseits der Dekan umgehend den Prorektor in Kenntnis zu setzen hat, um von Anfang an die unparteiliche Mitwirkung einer fakultätsexternen Person zu sichern (II.2.2 Abs. 1), und andererseits in dieser Phase der informierten Person Vertraulichkeit zugesichert wird, um sie vor möglichen Repressalien zu schützen (II.2.2 Abs. 2).

Ein weiteres Charakteristikum ist die Zweistufigkeit des Verfahrens. Nach der schon erwähnten Vorprüfung, mit der das Verfahren bereits zu Ende kommen kann, wenn sich der Verdacht von Fehlverhalten völlig ausräumen oder nicht hinreichend bestätigen läßt (II.2.2 Abs. 3), kommt es zu einer förmlichen Untersuchung, wenn weiterer Aufklärungs- oder Entscheidungsbedarf besteht (II.2.3). Diese Untersuchung wird nunmehr von einer fünfköpfigen Kommission durchgeführt, die zur Gewährleistung von größtmöglicher Unparteilichkeit mit mindestens zwei externen Personen besetzt sein und durch einen zum Richteramt befähigten Vorsitzenden mit juristischem Sachverstand ausgestattet sein muß (II.2.3 Abs. 1). Soweit es der Kommission hinsichtlich des infragestehenden Fehlverhaltens an eigener fachlicher Kompetenz mangelt, können bis zu zwei weitere Personen mit besonderer Sachkunde beratend hinzugezogen werden.

Das Verfahren selbst soll nur so förmlich wie nötig und so einfach wie möglich geführt werden. Deshalb hat die Kommission nach den Grundsätzen freier Beweiswürdigung das Vorliegen eines Fehlverhaltens zu prüfen (II.2.3 Abs. 2a). Auch beschränkt sich im übrigen die Verfahrensordnung darauf, nur wesentliche Verfahrensgrundsätze, wie insbesondere die Anhörung der Betroffenen und die Möglichkeit einer sachgerechten Verteidigung, ausdrücklich zu erwähnen (II.2.3 Abs. 2a bzw. b).

Ein weiteres Kennzeichen ist das Bemühen um Schadensbegrenzung. Dem dient sowohl die Zügigkeit des Verfahrens (II.2.3 Abs. 2 f) wie auch die nach Beendigung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens möglicherweise gebotene Betreuung von Mitbetroffenen im Wege einer Beratung durch die Vertrauensperson oder durch ausdrückliche Entlastung von unbegründeten Vorwürfen (II.3.6).

Ferner bleibt als ein Merkmal, wie es bereits für die MPG-Verfahrensordnung charakteristisch ist,¹⁸ hervorzuheben, daß die Kommission selbst keine Sanktionen ausspricht, sondern lediglich Feststellungen trifft und allenfalls Empfehlungen vorlegt; denn die aus einem festgestellten Fehlverhalten zu ziehenden Konsequenzen sollen ganz bewußt dem Rektor überlassen bleiben (II.2.3 Abs. 2 c).

Als mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten (II.3) steht ein vielfältiges Instrumentarium zur Verfügung, angefangen von arbeitsrechtlichen, zivilrechtlichen und akademischen Konsequenzen, bis hin

¹⁸ Vgl. MPG-Verfahrensordnung II.2c. (oben Anm. 9).

zur Einleitung eines Strafverfahrens. Davon kann insbesondere inneruniversitär die Entziehung von akademischen Graden geboten sein (II.3.3 Abs. 1, 2). Außeruniversitär kommt die Informierung von betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen in Frage, wofür übrigens, wie vergangene Verfahren zeigen, durchaus ein Bedürfnis zu bestehen scheint. Besonders wichtig ist jedoch die Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen (II.3.3 Abs. 3), wo nach bisherigen Erfahrungen noch manches im argen liegt. Um so mehr waren hier vergleichsweise konkrete Regeln geboten. Nicht zuletzt ist für die vorgesehene Informierung schutzbedürftiger Dritter oder der Öffentlichkeit (II.3.5) ein angemessener Weg zu finden.

VI.

Ich möchte nicht schließen, ohne noch kurz das Wort an jene gerichtet zu haben, die Richtlinien und Regeln der vorgestellten Art nach wie vor skeptisch bis ablehnend gegenüberstehen – und das sind nach meinem Eindruck nicht wenige, auch wenn angesichts der unleugbaren Mißbrauchsfälle der jüngsten Vergangenheit Widerstand gegen ausdrückliche Verhaltensregeln ungern öffentlich artikuliert wird. Soweit es bei der Kritik um die Verhinderung von Überbürokratismus geht, rennt man offene Türen ein. Soweit hingegen befürchtet wird, daß durch die Aufstellung von Verhaltensregeln die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft gefährdet werde, weil man damit indirekt die Möglichkeit von Mißbrauch einräume, scheint mir – neben einer beträchtlichen Portion von Realitätsverlust – auch ein Ständesdünkel am Werk zu sein, wie er mir für eine jeglichen hierarchischen Privilegien abholde Gesellschaft nicht mehr legitim erscheint und zudem Glaubwürdigkeit eher zu untergraben als zu bewahren geeignet ist. Soweit man allein auf die „Selbsteilungskräfte“ der Wissenschaft glaubt vertrauen zu können, wie auch ich dies über viele Jahre getan habe, so stellen sich diese nach den inzwischen gemachten Erfahrungen kaum von selber ein, wenn sie nicht nach bestimmten Regeln initiiert und geleitet werden.

Solche Regeln zu schaffen, ist die Forschergemeinde nicht zuletzt der Öffentlichkeit schuldig, deren Vertrauen sie bedarf, wenn sie in der gebotenen wissenschaftlichen Unabhängigkeit tätig sein soll. Einen solchen Vertrauensvorschuß wird sie nämlich nur solange erwarten dürfen, wie sie in erkennbarer Weise Vorkehrungen dafür trifft, daß das Vertrauen nicht enttäuscht wird und enttäuschtes Vertrauen nicht sanktionslos bleibt.¹⁹ Vertrauen in die Wissenschaft als Institution und die in ihr tätigen Forscherinnen und Forscher zu erhalten oder notfalls wiederherzustellen, nicht mehr und nicht weniger ist daher das Ziel von Richtlinien und Regeln für die präventive und notfalls reaktive Selbstkontrolle in der Wissenschaft.

¹⁹ Vgl. dazu auch *Eser* (oben Anm. 6), S. 3.

Anhang zu Eser

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg



„SELBSTKONTROLLE IN DER WISSENSCHAFT“¹

- verabschiedet vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 1998 -
- veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau, Jahrgang 30 Nr. 1, S. 1-17 vom 25.01.1999.

¹ Der Gleichberechtigung von Mann und Frau wird in den folgenden Richtlinien und Regeln durch die sprachlichen Formulierungen Rechnung getragen (vgl. Richtlinien der Landesregierung [Baden Württembergs] zum Erlaß von Vorschriften vom 12. Mai 1997, bes. 2.1.6.5.; ferner Marlis Hellinger/Christine Bierbach, Eine Sprache für beide Geschlechter. Richtlinien für den nicht-sexistischen Sprachgebrauch. Hrsg. von der Deutschen UNESCO-Kommission. Bonn 1993).

Präambel

Wissenschaft zielt auf die Förderung des Verständnisses von Natur und Kultur. Dieses Ziel ist weitreichend und bedingt Bestimmungen darüber, welche Wege eine Universität einschlagen muß, um dieses Ziel zu erreichen.

- „Verstehen“ ist eine Leistung, die von Menschen erbracht wird. Insofern geht es bei der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis immer um die sie ausübende Wissenschaftlerin und den Wissenschaftler. An ihnen liegt es, ob Verständnis von Natur und Kultur gefördert wird oder nicht. Ihre Redlichkeit schlägt sich nieder bzw. muß sich niederschlagen in korrekt angewandten Methoden, einer kritischen Prüfung der gewonnenen Ergebnisse und deren unverfälschter Veröffentlichung. Dazu gehört auch eine für die Öffentlichkeit klare Unterscheidung zwischen gesichertem Befund bzw. gesicherter Quellenlage und deren Interpretation.
- „Verstehen“ als Leistung von Menschen besitzt eine historische Dimension, denn es baut auf dem auf, was zuvor geforscht und erarbeitet wurde, und wird seinerseits durch künftige plausiblere Forschung ersetzt. Da es um „besseres“ oder um „mehr“ Verständnis geht, ist gute wissenschaftliche Praxis nicht ohne Bezugnahme zur früheren und zur lebenden Forschergemeinschaft denkbar. Daher gehört zu ihr einerseits intellektuelle Aufrichtigkeit, welche die Bedingtheit und Begrenztheit des eigenen Erkennens und Leistens im Auge behält, andererseits Zivilcourage, um zu eigenen Ergebnissen zu stehen, auch wenn sie unpopulär sind und von der Wissenschaftsgemeinschaft nicht getragen werden. Erst recht muß eine Universität verhindern, daß aus materiellen Rücksichtnahmen Erkenntnisprozesse verfälscht werden.
- „Verstehen“ ist ein Prozeß, der nicht folgenlos bleiben kann. Solche Folgen können geistiger Natur sein, indem die Welt oder z.B. die Lebensleistung von Menschen der Vergangenheit in einem anderen Licht gesehen wird und ihnen auf diesem Wege im Nachhinein Gerechtigkeit widerfährt; jedoch können sie auch von gravierend praktischer Art sein, indem sie z.B. technischen Innovationen den Weg bereiten. An einer Universität muß Zeit und Raum sein, diese Folgen mitzubedenken. Die Lehr- und Forschungsgemeinschaft der Universität versucht Verfahren zu entwickeln, um einerseits dem Ideologieverdacht zu entkommen, andererseits über dem reinen Machbarkeit verpflichteten wissenschaftlichen „Fortschritt“ immer auch dessen Beherrschbarkeit im Auge zu behalten.

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

1. Allgemeine Grundsätze

Wissenschaft als systematisch-methodischer Prozeß des Erforschens und Erklärens von Natur und Kultur ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Selbst wenn Forschung auf reines Erkennen ausgerichtet ist, können daraus gewonnene Ergebnisse für eine Anwendung auch durch an-dere offen stehen. Daraus können sich in vielerlei Hinsicht Konsequenzen für den Menschen und seine natürlichen, technischen und sozialen Lebensgrundlagen ergeben; deshalb muß auch der wissenschaftliche Fortschritt einer ständigen Reflexion unterliegen. Auch steht die Wissenschaft selbst in einem Prozeß des gegenseitigen Nehmens und Gebens. All dies setzt Verlässlichkeit des Forschens und seiner veröffentlichten Ergebnisse voraus.

Damit fällt allen an der Forschung Beteiligten eine große Verantwortung zu. Da vom Ergebnis ihrer Arbeit mittelbar oder unmittelbar die künftige Entwicklung entscheidender Lebensbereiche und technische Innovationen sowie nicht zuletzt auch der wissenschaftliche Fortschritt abhängen können, kommen der Korrektheit ihrer Methoden, der Redlichkeit bei Darstellung von Ergebnissen und der Unverfälschtheit ihrer Veröffentlichung wesentliche Bedeutung zu. Um dies zu gewährleisten, sind an die wissenschaftliche Arbeit und den Umgang mit den Ergebnissen vor allem folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Untersuchungen sind nach dem neuesten Stand der Forschung durchzuführen. Dies setzt die Kenntnis und Verwertung des jeweils aktuellen Schrifttums und die Verwendung der dem Forschungsstand entsprechenden Methoden voraus.
- Je nach der betreffenden wissenschaftlichen Disziplin sind die eingesetzten Methoden und die Befunde zu dokumentieren. Dabei sind Wiederholbarkeit und Nachvollziehbarkeit wesentlich, was nur bei genauer Dokumentation des Ausgangspunktes, des wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse möglich ist.

- Weitere Wesensmerkmale wissenschaftlicher Arbeit sind das Ernstnehmen von Zweifeln und die Redlichkeit der Argumentation. Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit sollten nicht als festgestellt ausgegeben werden, solange sie nicht auf unabhängigem Wege Bestätigung gefunden haben; jede Interpretation bemißt sich nach den Kriterien der Plausibilität. Bei der wissenschaftlich erwünschten Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen haben sich Forscherinnen und Forscher an die selbstverständlichen Standards einer integren Argumentation zu halten.
- Wissenschaftliche Erkenntnisgewinne werden in Form von Publikationen der Öffentlichkeit mitgeteilt. Dabei sollte die Wiedergabe des Befunds und dessen Interpretation klar unterscheidbar sein. Ebenso wie die wissenschaftliche Beobachtung, das Experiment, die Feststellung der Befunde und deren Interpretation ist auch die Publikation Teil des wissenschaftlichen Prozesses, für den die Autoren und Autorinnen die jeweilige (Mit)Verantwortung zu übernehmen haben.

Aus diesen allgemeinen Zielsetzungen und Verantwortlichkeiten sind - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - für bestimmte Forschungsbereiche die nachfolgenden Forderungen und Empfehlungen abzuleiten.

2. Aufgaben und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- Bereits mit Seminar-, Magister- und Diplomarbeiten beginnt das wissenschaftliche Arbeiten. Schon in dieser Zeit gilt es, nicht nur technische Fertigkeiten, sondern auch eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Forschenden zu erwerben und zu vermitteln. Dies gilt um so mehr für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Promotions-, Postdoc- und Habilitationsstadium.
- Durch seine Forschungsarbeit gestaltet bereits der Nachwuchs wissenschaftliche Untersuchungen entscheidend mit. Er hat Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuende oder Arbeitsgruppenleitende. Sie sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität verpflichtet. Der jeweilige Anteil der am wissenschaftlichen Gesamtvorhaben Beteiligten muß klar definierbar sein.
- Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen im Examens-, Promotions- und Postdoc-Stadium sind zu regelmäßiger mündlicher, erforderlichenfalls auch schriftlich dokumentierter Berichterstattung über den

Fortgang ihrer Forschungsarbeiten sowie gegebenenfalls zur Teilnahme an internen Seminaren verpflichtet.

3. Gestaltung von Arbeitsgruppen

In Forschungsbereichen, in denen - wie namentlich in den Naturwissenschaften und der Medizin - in der Regel mehrere Personen zusammenwirken, können diese bei der Fragestellung, ihrer Bearbeitung, der Deutung der Ergebnisse und dem Bericht an die wissenschaftliche Öffentlichkeit in unterschiedlicher Weise beteiligt und dementsprechend mitverantwortlich sein. Für die verantwortliche Gestaltung von Forschung innerhalb solcher Arbeitsgruppen sind über die bereits zum wissenschaftlichen Nachwuchs genannten Punkte (I.2) hinaus folgende Regeln zu empfehlen. Dies schließt nicht aus, etwaigen fachbereichsspezifischen Besonderheiten durch entsprechende Modifizierungen Rechnung zu tragen.

Größe der Arbeitsgruppe

Arbeitsgruppen sollten eine bestimmte Größe nicht überschreiten. Sie sollten in der Regel von Habilitierten oder vergleichbar qualifizierten Personen geleitet werden.

Die Gruppengröße kann nach Arbeitsgebieten unterschiedlich sein; in größeren Instituten wird in der Regel ein Lehrstuhlbereich oder eine Abteilung aus mehreren Arbeitsgruppen bestehen. Die Arbeitsgruppe sollte klar definiert und in ihren Aufgaben strukturiert sein

Aufgaben innerhalb der Abteilungsleitung

- Die eine Abteilung Leitenden bestimmen die Grundrichtung der Forschung der Abteilung und ihren Arbeitsstil, sie führen oder koordinieren die einzelnen Arbeitsgruppen, sie sorgen für den gebotenen wissenschaftlichen Standard (einschließlich Einhaltung der Methodik und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und vertreten die Abteilung nach außen.
- Unter Wahrung der Gesamtverantwortung für die vorangehend umschriebene Organisationsstruktur der Abteilung kann deren Leitung für einzelne Bereiche die Verantwortung an Leiterinnen oder Leiter von Arbeitsgruppen delegieren. Wer die Abteilung leitet, sollte in der Regel auch eine Arbeitsgruppe leiten.
- Soweit die mit der Abteilungsleitung betraute Person die Verantwortung für eine Arbeitsgruppe ordnungsgemäß delegiert und ihrer fortbestehenden Aufsichtspflicht genügt hat, bleibt sie für die Ergebnisse und die

Veröffentlichung einzelner Untersuchungen der verschiedenen Arbeitsgruppen nur im Rahmen einer etwaigen Mitautorschaft verantwortlich (vgl. dazu 5).

Aufgaben der Arbeitsgruppenleitung

- Definition der Forschungsschwerpunkte der Gruppe
- Festlegung der Arbeitsabläufe und ihre Überwachung
- Erstellung der Arbeitsprogramme für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Examens- und Diplomstadium sowie Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten,
- Organisation regelmäßiger Labor- oder sonstiger Arbeitsbesprechungen mit Berichten der wissenschaftlich Mitarbeitenden sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses im Diplom- und Doktorandenstadium,
- Laufende Verfolgung der Literatur, um Arbeiten anderer Arbeitsgruppen angemessen zu berücksichtigen, wobei diese Aufgabe auch arbeitsteilig in der Gruppe organisiert sein kann,
- Freigabe von Ergebnissen zur Veröffentlichung,
- kollegiale und vertrauensvolle Zusammenarbeit und interne Konfliktlösung mit Mitarbeitenden und Vorgesetzten.

Verhaltensregeln innerhalb der Arbeitsgruppe

- In allen Fragen der wissenschaftlichen Zielsetzung, der Publikation oder Verwertung von Forschungsergebnissen sind die Mitglieder einer Arbeitsgruppe der Gruppenleitung und Abteilungsleitung gegenüber weisungsgebunden.
- Forschungsergebnisse sind vorschriftsmäßig und vollständig zu protokollieren. Die geeignete Praxis der Protokollierung ist fachspezifisch und wird von der Abteilungsleitung und Arbeitsgruppenleitung schriftlich ausgearbeitet und den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt.
- Die Weitergabe von Methoden und Ergebnissen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Arbeitsgruppen- und Abteilungsleitung zulässig.
- Bei Konflikten innerhalb einer Arbeitsgruppe hinsichtlich der einzuhaltenden Regeln ist in erster Linie die Gruppenleitung zur Lösung des Problems berufen. Erforderlichenfalls ist die Abteilungsleitung über interne Konflikte zu informieren und deren Entscheidung einzuholen.

4. Qualitätssicherung im Labor und Datendokumentation

- Für Untersuchungen mit standardisierten Arbeitsabläufen sollte Qualitätssicherung organisiert sein, wobei Qualitätsmanagement auf verschiedenen Organisationsebenen zu empfehlen ist: Während auf Fakultätsebene Ziele und Struktur des Qualitätsmanagements der Fakultät festgelegt werden, kann dessen Überwachung an eine Person delegiert werden, die innerhalb der Arbeitsgruppe die Qualitätssicherung im Labor zu gewährleisten hat.
- Alle wissenschaftlichen Untersuchungen der Arbeitsgruppe sind vollständig zu protokollieren. Die Protokolle haben Dokumentencharakter und sind mindestens 10 Jahre bei der Leitung der Arbeitsgruppe, einer etwaigen Nachfolge oder bei einer von der Abteilungsleitung zu bestimmenden Stelle aufzubewahren.
- Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.
- Zur Publikation anstehende Untersuchungen sollten vor der Einreichung grundsätzlich allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe, aber auch Mitgliedern anderer Arbeitsgruppen vorgestellt werden (z.B. bei den regelmäßigen Besprechungen). Dabei sollte detailliert auf die Methodik und Befunde eingegangen werden. Davon haben auch die Autoren und Autorinnen den Gewinn, daß auf diese Weise noch rechtzeitig Kritik an der Methodik oder an den Interpretationen der Befunde in das Manuskript eingearbeitet werden kann. Das Manuskript sollte von Mitgliedern der eigenen Arbeitsgruppe, aber auch anderer Arbeitsgruppen kritisch durchgelesen werden (zur Autorenschaft vgl. unten 5).
- Bei Vorhaben, die eine statistische Auswertung von Forschungsergebnissen oder die Auswertung von Spektren einschließen, sollte schon vor Beginn der Untersuchungen von kompetenter Seite Beratung über die experimentelle Vorgehensweise und die einzusetzenden Verfahren eingeholt werden.

5. Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

Zur Bedeutung und Gestaltung wissenschaftlicher Publikationen

Publikationen sind das wichtigste Medium für die Vermittlung von Forschungsergebnissen an die wissenschaftliche und allgemeine Öffentlichkeit. Für die damit eröffnete Verwertung in Wissenschaft und Praxis kommt es vor

allem auf die inhaltliche Verlässlichkeit der Ergebnisse und die methodische Korrektheit bei ihrer Gewinnung an. Über diese (bereits unter 1) angesprochene funktionelle Bedeutung von Publikationen für die Institution von Wissenschaft und Forschung hinaus spielen sie auch in personeller und professioneller Hinsicht eine entscheidende Rolle. So sind sie vor allem wissenschaftlicher Qualitätsausweis bei Habilitations- und Berufungsverfahren; doch auch bei Einwerbung von Forschungsmitteln kann die Anzahl oder der Veröffentlichungsort von Publikationen ein entscheidendes Zuteilungskriterium darstellen. In dieser Hinsicht kommt es maßgeblich auf die (Mit)Autorschaft an einer Veröffentlichung an. Demzufolge können die Kriterien, nach denen man zum Autor bzw. zur Autorin werden kann und wie sie nach Zahl und Rang des Publikationsorgans bewertet werden, Rückwirkungen darauf haben, wie wissenschaftlich Arbeitende ihre Untersuchungen und Publikationen gestalten und autorisieren.

Vorbehaltlich unterschiedlicher Gepflogenheiten, wie sie in verschiedenen Fachdisziplinen Anerkennung gefunden haben, sind für die Gestaltung von wissenschaftlichen Publikationen grundsätzlich folgende Leitlinien zu beachten:

- Die Bezeichnung und Bewertung als "Originalarbeit" kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer Beobachtungen oder experimenteller Ergebnisse einschließlich der Schlußfolgerungen zukommen. Demzufolge ist die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse, abgesehen von vorläufigen Kurzmitteilungen in aktuellen Fällen, nur unter Offenlegung der Vorveröffentlichung vertretbar.
- Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge muß ihre Publizierung eine exakte Beschreibung der Methoden und Ergebnisse enthalten.
- Befunde, welche die Hypothese des Autors bzw. der Autorin stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen.
- Befunde und Ideen anderer Forschender sind ebenso wie relevante Publikationen anderer Autoren und Autorinnen in gebotener Weise zu zitieren.
- Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel, die Anzahl scheinbar eigenständiger Publikationen zu erhöhen, ist zu unterlassen.

Kriterien und Mitverantwortung für Mitautorenschaft

(1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts Mehrere beteiligt, so kann als Mitautor bzw. als Mitautorin genannt werden, wer wesentlich

- zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie
- zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebensowenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Abteilung, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts.
- Bei Berichten aus mehreren Arbeitsgruppen soll soweit wie möglich der Beitrag der Einzelgruppen kenntlich gemacht werden.
- Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung sollte von allen Mitautoren und Mitautorinnen durch Unterschrift bestätigt und der Anteil der einzelnen Personen oder Arbeitsgruppen dokumentiert werden.
- Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist, vorbehaltlich anderer anerkannter fachspezifischer Übung, deren schriftliches Einverständnis einzuholen.

(2) Durch sein Einverständnis mit der Nennung als Mitautor bzw. Mitautorin wird die Mitverantwortung dafür übernommen, daß die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den ein Mitautor bzw. eine Mitautorin einen Beitrag geliefert hat: Insofern ist man sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, daß dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.

(3) Finden sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als (Mit)Autoren genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, daß sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei den Erst- oder Letztautoren (als den im Regelfall Hauptverantwortlichen) und/oder bei der betreffenden Zeitschrift in ausdrücklicher Form verwahren. Unterlassen sie eine solche Distanzierung, so gilt dies als nachträgliche Genehmigung ihrer Aufnahme in den Autorenkreis mit entsprechender Mitverantwortung für die Veröffentlichung.

Bewertung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anhand ihrer Publikationen

(1) Neben der Fähigkeit zur selbständigen Lehre im betreffenden Fach erfolgt die Bewertung von wissenschaftlichen Leistungen vorrangig anhand der Publikationen. Hinsichtlich der dabei anzuwendenden Maßstäbe haben sich in manchen Disziplinen Gepflogenheiten entwickelt, bei denen quantitative Faktoren vor qualitativer Evaluation rangieren. Demgegenüber sind vor allem folgende Vorbehalte zu machen:

- Die Bewertung von Publikationen anhand des "Citation Index" und des "Impact Factors" (wie beispielsweise durch Zählung der Zitierungen eines Autors bzw. einer Autorin in einer Zeitschrift unter Berücksichtigung von deren Rang, der seinerseits anhand der Zitierhäufigkeit von Artikeln in der betreffenden Zeitschrift ermittelt ist) kann zwar als eines unter anderen Kriterien für die Qualität einer Publikation herangezogen werden; dies kann jedoch eine inhaltliche Bewertung von Publikationen nicht ersetzen. Dies gilt um so mehr, je mehr man in den Bereich von Spezialfächern gerät, bei denen es an einer hinreichend breiten Vergleichsbasis fehlt.
- Für die inhaltliche Bewertung einer Publikation kommt es maßgeblich darauf an, inwieweit es sich um eine originelle Fragestellung oder deren originelle Lösung handelt, inwieweit ein wirklich neuer Erkenntnisgewinn und nicht nur die Bestätigung früherer Befunde erreicht wurde, und wie hoch der Anteil der einzelnen Forschenden am wissenschaftlichen Konzept der Untersuchungen, an den eigenen Experimenten und an der Manuskriptgestaltung ist.
- Auch bei der vergleichenden Bewertung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, bei der angesichts der großen Zahl von Publikationen eine Einzelbegutachtung an die Grenze des praktisch Möglichen stößt, kann die Anzahl von Publikationen nicht der einzige Beurteilungsmaßstab sein. Vielmehr ist auch in diesem Fall zumindest stichprobenhaft eine inhaltliche Qualitätsermittlung unverzichtbar.

(2) Insbesondere muß bei der Zulassung zur Habilitation die Qualität der Publikationen und nicht deren Anzahl ausschlaggebend sein. Soweit es sich um eine Veröffentlichung in Mitautorschaft mit anderen handelt, sollte der Anteil der Antragstellenden an der Publikation klargestellt werden.

(3) Bei Berufungs- oder Bewerbungsverfahren auf wissenschaftliche Stellen kann es sich bei einer hohen Zahl von Publikationen empfehlen, eine beschränkte Anzahl von Publikationen benennen zu lassen, die einer Qualitätsbewertung unterzogen werden sollen. Auf diese Weise ist dem gegenwärtig in manchen Disziplinen bestehenden Druck, auf Kosten der wissenschaftlichen Sorgfalt möglichst viel und schnell zu publizieren, entgegenzuwirken. Die Benennung

einer begrenzten Anzahl von Veröffentlichungen durch den Autor bzw. die Autorin schließt nicht aus, zur Erlangung eines Gesamtbildes auch nichtbenannte Veröffentlichungen in die Bewertung mit einzubeziehen.

6. Ausbildung und Beratung, Vertrauensperson

(1) Die Fakultäten haben sicherzustellen, daß die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind.

(2) Auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin werden vom Senat eine unabhängige Vertrauensperson und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin bestellt, an die sich alle Angehörigen der Universität wenden können, um in einem Konfliktfall vermitteln oder sich über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln beraten zu lassen.

Die Bestellung der Vertrauensperson erfolgt auf drei Jahre; einmalige Wiederbestellung ist möglich. Gleiches gilt für die Bestellung der stellvertretenden Person, die bei Befangenheit oder Verhinderung der Vertrauensperson an deren Stelle tritt.

Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschafts-erheblichen Zusammenhang bewußt oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungs-tätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Ein solches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht bei:

(1) Falschangaben durch

- a) Erfinden von Daten,
- b) Verfälschung von Daten und Quellen, wie beispielsweise
 - durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne daß dies offengelegt wird,
 - durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
- c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- d) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern und Bewerberinnen in Auswahlkommissionen;

(2) Verletzung geistigen Eigentums

in bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- a) unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- b) Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachtende (Ideendiebstahl),
- c) Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- d) Verfälschung des Inhalts,
- e) unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- f) Inanspruchnahme der (Mit)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis;

(3) Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit durch

- a) Sabotage von Forschungsvorhaben anderer, wie beispielsweise durch
 - Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
 - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
 - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern, wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten,
- b) Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(4) Eine *Mitverantwortung* für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- a) aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- b) Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- c) Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- d) grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

2. Verfahren beim Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten

2.1 Anrufbarkeit der Vertrauensperson

(1) Sehen Universitätsangehörige das Bedürfnis, sich über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens auszusprechen oder diesbezüglich beraten zu lassen, so können sie die von der Universitätsleitung bestellte Vertrauensperson (I.6) anrufen. Dieses Recht steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen.

(2) Die Vertrauensperson hat zu prüfen, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen könnten, sowie Ratsuchende über ihre Rechte zu beraten. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren, soweit die Verdachtsmomente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt sind oder einverständlich weitere Personen in das Vertrauen einbezogen werden.

(3) Ohne die Zustimmung von Ratsuchenden darf die Vertrauensperson das ihr Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines derart schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, daß bei dessen nicht weiterer Verfolgung schwerster Schaden für die Universität, deren Mitglieder oder für Dritte zu besorgen wäre. In diesem Falle informiert die Vertrauensperson den Dekan bzw. die Dekanin der betreffenden Fakultät, die das vorgesehene Verfahren einzuleiten haben.

2.2 Vorprüfung

(1) Auch ohne vorherige Anrufung der Vertrauensperson kann bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ein Verfahren in Gang gesetzt werden. Dazu ist der zuständige Dekan/die zuständige Dekanin (bzw. im Falle eigener Betroffenheit der Prodekan/die Prodekanin) zu informieren. Diese haben ihrerseits umgehend den Prorektor/die Prorektorin für Forschungsangelegenheiten in Kenntnis zu setzen; in begründeten Ausnahmefällen können diese auch unmittelbar informiert werden. Die Verdachtsanzeige soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Belege aufzunehmen. Bereits in dieser Phase des Verfahrens ist darauf zu achten, daß es den Betroffenen auch zur Entlastung von vorgeworfenem Fehlverhalten dienen kann.

(2) Den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird vom Dekan/der Dekanin (bzw. in einem etwaigen Ausnahmefall vom Prorektor/von der

Prorektorin) unter Nennung der belastenden Tatsachen oder Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; Absatz (1) Satz 3 gilt entsprechend. Die Frist hierfür beträgt in der Regel zwei Wochen. Der Name von informierenden Personen wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase den Betroffenen nicht offenbart. Dies schließt eine einverständliche Gegenüberstellung nicht aus.

(3) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der ihnen gesetzten Frist treffen der Dekan/die Dekanin und der zuständige Prorektor/die zuständige Prorektorin innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob

- das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an die Betroffenen und die informierenden Personen - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob
- zur weiteren Aufklärung oder Entscheidung die Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

Soweit der Dekan/die Dekanin und der Prorektor/die Prorektorin keine eigene Sachkunde in dem betroffenen Wissenschaftsbereich besitzen, ist das fachnächste Mitglied der Untersuchungskommission (II.2.3.1) zum Vorprüfungsverfahren hinzuzuziehen.

(4) Sind informierende Personen mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich gegenüber den am Vorprüfungsverfahren Beteiligten vortragen, die dann ihrerseits noch einmal gemäß Absatz (3) zu beraten und zu entscheiden haben. Kommt es zu keiner Einigung mit den informierenden Personen, so ist die Sache dem/der Vorsitzenden der Untersuchungskommission zur Entscheidung vorzulegen.

2.3 Förmliche Untersuchung

(1) Zuständigkeit

Die förmliche Untersuchung wird von einer auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin vom Senat für die Dauer von drei Jahren eingesetzten Untersuchungskommission durchgeführt. Die Kommission besteht einschließlich der den Vorsitz führenden Person, die zum Richteramt befähigt sein muß, aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei von außerhalb der Universität Freiburg kommen sollen. Nach Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds ist einmalige Wiederbestellung möglich.

Die Untersuchungskommission kann bis zu zwei weitere Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrung im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Verfahren

- a) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Institut oder Arbeitsbereich ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- b) Es kann erforderlich werden, die Namen der informierenden Personen offenzulegen, wenn Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen können, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit und den Motiven von informierenden Personen im Hinblick auf die Aufklärung des vorgeworfenen Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.
- c) Hält die Kommission ein Fehlverhalten mehrheitlich für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. Hält sie es mehrheitlich für erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektor/der Rektorin mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- d) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Rektor/die Rektorin geführt haben, sind den Betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitzuteilen.
- e) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- f) Die für die Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind jeweils so anzusetzen, daß ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.
- g) Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre aufzubewahren.

3. Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wird von der Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, so sind von den jeweils zuständigen Organen Entscheidungen unterschiedlicher Art und Reichweite in Betracht zu ziehen. Da jeder Fall anders gelagert sein kann, und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie für die jeweils adäquaten Konsequenzen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kommen je nach Lage des Falles insbesondere folgende Maßnahmen in Frage:

3.1 Arbeitsrechtliche Konsequenzen,

wie insbesondere

- Abmahnung
- außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung)
- ordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung
- Entfernung aus dem Dienst.

3.2 Zivilrechtliche Konsequenzen,

wie insbesondere

- Erteilung eines Hausverbots
- Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen)
- Schadensersatzansprüche der Universität oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

3.3 Akademische Konsequenzen

Solche können auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielsetzung zu veranlassen sein.

(1) *Inneruniversitär*

- Entzug von akademischen Graden, wie insbesondere des Magister- oder Doktorgrades, wenn er auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruhte oder sonstwie arglistig erlangt wurde,
- Entzug der Lehrbefugnis. Um dies überprüfen zu können, sind bei Feststellung von entsprechend gravierendem wissenschaftlichen Fehlverhalten die zuständigen Gremien vom Rektor/von der Rektorin zu unterrichten.

(2) *Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen*

Solche Institutionen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten jedenfalls dann zu informieren, wenn sie davon unmittelbar berührt sind oder der betroffene Wissenschaftler/die betroffene Wissenschaftlerin eine leitende Stellung einnimmt oder, wie im Falle von Förderorganisationen, in Entscheidungsgremien mitwirkt.

(3) *Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen*

Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums gemäß II.1 (1), (2) oder (4) dieser Regeln, so ist der betroffene Autor/die betroffene Autorin zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind sie rechtzeitig zurückzuziehen, soweit sie bereits veröffentlicht sind, sind sie - jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile - zu widerrufen.

Der Betroffenen sind verpflichtet, bei Mitautoren und Mitautorinnen, auch soweit diese selbst kein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens trifft, auf das Einverständnis in einen Widerruf hinzuwirken.

Der oder die für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung (mit)verantwortliche(n) (Mit)Autor(en) haben innerhalb einer festzulegenden Frist dem/der Vorsitzenden der Kommission Bericht zu erstatten über die auf Rückziehung hin unternommenen Maßnahmen und deren Erfolg. Erforderlichenfalls haben der bzw. die Kommissionsvorsitzende ihrerseits geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Veröffentlichungen zu ergreifen.

Veröffentlichungen, die von einer zuständigen Kommission als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sind aus der Veröffentlichungsliste des betreffenden

Autors bzw. der betreffenden Autorin zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen.

3.4 Strafrechtliche Konsequenzen

Solche kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, daß wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere bei

- Urheberrechtsverletzung
- Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen)
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung)
- Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung)
- Verletzungen des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse)
- Lebens- oder Körperverletzung (wie etwa von Probanden und Probandinnen infolge von falschen Daten).

Ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der Universität Strafanzeige zu erstatten ist, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Rektors/der Rektorin vorbehalten.

3.5 Information schutzbedürftiger Dritter und/oder der Öffentlichkeit

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonstwie im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlaßt erscheint, sind betroffene Dritte und/oder die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.

3.6 Betreuung von Mitbetroffenen

Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, daß Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden.

Dazu können folgende Maßnahmen veranlaßt sein:

- Beratung durch die Vertrauensperson
- Schriftliche Erklärung des/der Kommissionsvorsitzenden, daß dem/der Betroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist.

In entsprechender Weise sind auch informierende Personen, sofern sich ihre Verdächtigung nicht als offensichtlich haltlos herausstellt, vor Benachteiligungen zu schützen.

Quellen

Deutsche Forschungsgemeinschaft: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, WILEY-VCH 1998

Hochschulrektorenkonferenz (HRK): Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998

Max-Planck-Gesellschaft: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten. Beschluß des Senats der MPG vom 14. November 1997

Stefanie Stegemann-Boehl: Fehlverhalten von Forschern, Stuttgart 1994